

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Auflage 10750.

Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7/8 Rgr.
incl. Frangirgelder 1 Thlr. 10 Rgr.
Jede einzelne Nummer 2/8 Rgr.
Belegexemplar 1 Rgr.

Gebühren für Extrablätter
ohne Postbefreiung 10 Rgr.
mit Postbefreiung 14 Rgr.

Inserte

4spaltene Courvoisierzeile 1/2 Rgr.
Größere Schriften
laut unserem Preisverzeichnis.

Reklamen unter d. Rubrikationszahl
die Spalte 2 Rgr.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Freitag den 21. Februar.

1873.

Erste Ausgabe täglich
von 6 1/2 Uhr.

Redaktion und Expedition
Johannisstraße 33.
Leipzig.
Verantwortlicher Redacteur Hr. Kühnert.

Verantwortliche Redaction
Eröffnung von 11-12 Uhr
Schließung von 4-6 Uhr.

Die für die nächst-
kommende Nummer bestimmten
Artikel in den Wochenstunden
bis 5 Uhr Nachmittags.

Preis für Inseratentnahme:
100 Zeilen, Universitätsstr. 22,
Leipzig, Poststr. 21, Post-
amt 1048.

No. 52.

Bekanntmachung.

Die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern in Fabriken betr.
Die in der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen über die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern in Fabriken werden nicht allenthalben in der That befolgt.

Wir bringen daher dieselben mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die im §. 130 am Ende des §. 129 enthaltenen Bestimmungen über die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern in Fabriken werden nicht allenthalben in der That befolgt. Wir bringen daher dieselben mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die im §. 130 am Ende des §. 129 enthaltenen Bestimmungen über die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern in Fabriken werden nicht allenthalben in der That befolgt.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Heintze.

§. 128.

Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden.

Vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht in einer von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigten Schule erhalten. Ihre Beschäftigung darf sechs Stunden täglich nicht übersteigen.

Junge Leute, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen vor vollendetem sechzehnten Lebensjahre in Fabriken nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Auch für solche jugendlichen Arbeiter kann durch die Central-Behörde die zulässige Arbeitsdauer bis auf sechs Stunden täglich für den Fall eingeschränkt werden, daß dieselben nach den besonderen in einzelnen Theilen des Reichsgebietes bestehenden Schuleinrichtungen noch im schulpflichtigen Alter sich befinden. Die Ortspolizei-Behörde ist befugt, eine Verlängerung dieser Arbeitszeiten um höchstens eine Stunde und auf höchstens vier Wochen dann zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Geschäftsbetrieb in der Fabrik unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis herbeigeführt haben.

§. 129.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den jugendlichen Arbeitern (§. 128) Vor- und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien Luft gewährt werden.

Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5 1/2 Uhr Morgens beginnen und nicht über 8 1/2 Uhr Abends dauern.

In Sonntagen und Feiertagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelforger für den Predicanten- und Confirmanden-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 130.

Wer jugendliche Arbeiter in einer Fabrik zu einer regelmäßigen Beschäftigung annehmen will, hat davon der Ortspolizei-Behörde zuvor Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthält, in dem Arbeitslokal auszuhängen und den Polizei- und Schul-Behörden auf Verlangen in Abschrift vorzulegen ist. Die Anzahl dieser Arbeiter hat er halbjährlich der Ortspolizei-Behörde anzuzeigen.

§. 131.

Wer den Vorschriften in den §§. 128, 129 und 130 zuwider jugendliche Arbeiter annimmt oder beschäftigt, wird mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen für jeden vorschriftswidrig angenommenen oder beschäftigten Arbeiter bestraft.

Wer er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits drei verschiedene Male auf Grund der vorstehenden Bestimmung bestraft, so kann auf den Verlust der Befugnis zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter für eine bestimmte Zeit oder für immer gegen ihn erkannt werden.

Es muß auf diesen Verlust und zwar für mindestens drei Monate erkannt werden, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits sechs verschiedene Male bestraft war.

Bei Zuwiderhandlungen gegen solche Erkenntnisse kann die im ersten Absatz dieses Paragraphen bestimmte Strafe bis zum vierfachen Betrage erhöht werden.

Bekanntmachung.

Das erste Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen ist bei uns eingegangen und wird bis zum 8. kffg. Mon. auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich auszuhängen. Dasselbe enthält:

1. Verordnung, die Publication und Einführung der durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. September 1867 genehmigten Verordnung der Königlich Preussischen Ministerien des Krieges, der Marine und des Innern über die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes betreffend; vom 2. Januar 1873.

Leipzig, den 20. Februar 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Bekanntmachung.

Der am 1. Februar d. J. fällige erste Termin der Grundsteuer ist nach der zum 1. April d. J. erlassenen Ausführungsverordnung vom 9. dess. Monats mit drei Pfennigen ordentlicher Grundsteuer von jeder Steuer-Einheit zu entrichten und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nach den städtischen Gesetzen an dem 2. Pf. von der Steuer-Einheit von diesem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, da nach Ablauf der Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Leipzig, den 12. Februar 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephan. Taube.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 1 der Instruction für die Ausführung von Wasserrohrleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken, vom 7. Juli 1865, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Klempner

Herr Hermann Oskar Nolte hier, Alexanderstraße 6, zur Uebernahme solcher Arbeiten bei uns sich angemeldet und den Besitz der dazu erforderlichen Vorräthungen nachgewiesen hat.

Leipzig, am 17. Februar 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Reichel.

Schulgesetz und Fortbildungsschulen.

Unter den Gründen, die von den Verehrten des neuen Schulgesetzes für die Nothwendigkeit eines Erlasses desselben geltend gemacht werden, steht der wichtigste der zu sein, daß mit der Abnahme des Gesetzes auch die von allen Seiten als nothwendig bezeichnete Einrichtung von Fortbildungsschulen wieder in unbestimmte Ferne hinausgerückt werde. Um diese und noch einige andere, zweifellos gute und wichtige, jedoch bei uns noch nicht durchgesetzte Einrichtungen herbeizuführen, den Frieden und die Eintracht störende, den Fortschritt und die freie Gedankenbewegung hemmende Bildung zu vermitteln bestrebt sein wird, aufzugeben. Eine Verspätung der gesetzlichen Einrichtung von Fortbildungsschulen würde nur in dem Falle ein Gegenstand unserer Klage sein, wenn die sächsischen Gemeinden bislang einen solchen Mangel an geistlichem Interesse bewiesen hätten, daß auf ihre eigene Initiative in Sachen der Hebung der Volkshildung gar nicht zu rechnen wäre. Immerhin mag es einen Bruchtheil von Gemeinden geben, die in allen Fällen erst durch die Gesetze gezwungen werden müssen, ihre Pflicht zu thun, von dem größeren Theile der sächsischen Gemeinden haben wir hingegen die Hoffnung, daß sie über kurz oder lang zur Gründung von Fortbildungsschulen schreiten werden, ehe das Gesetz sie dazu nöthigt. Ueber diese Schulen gab es keine Differenzpunkte, weder in der einen, noch in der anderen Kammer; es scheint demnach, als habe das Gefühl der Nothwendigkeit sich schon seit längerer Zeit im Bewußtsein des Volkes eingestellt. Da die Fortbildungsbedürftigkeit von Tag zu Tag wächst, so wird auch die Fortbil-

Bekanntmachung.

Zwei von Adam Müller (oder Moller), Bürger zu Leipzig, 1854 gestiftete Stipendien von je 15 Thlr. 14 Gr. 6 Pf. jährlich sind an allhier Studierende, und zwar zunächst an Verwandte des Stifters, in deren Ermangelung an Merseburger Stadtkinder, und wenn deren keine die hiesige Universität besuchen, beliebig auf 2 Jahre von Michaelis v. J. und bez. Johannis d. J. an zu vergeben.

Wir fordern diejenigen Herren Studierenden, welche sich in einer der angegebenen Eigenschaften um eines dieser Stipendien bewerben wollen, hierdurch auf, ihre Gesuche mit den erforderlichen Bescheinigungen bis zum 17. März d. J. schriftlich bei uns einzureichen.

Spätere Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.
Leipzig, am 17. Februar 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. G. Meißner.

Bekanntmachung.

Das von Nicolaus Schläpfer, Bürger zu Leipzig, im Jahre 1812 gestiftete Stipendium an jährlich 13 Thlr. 1 Rgr. 2 Pf. ist von Ostern d. J. ab an einen Studierenden aus dem Geschlechte der Schläpfer, in deren Ermangelung an hiesige Bürgerfähige von uns auf zwei Jahre zu vergeben.

Diejenigen Herren Studierenden, welche sich um dieses Stipendium bewerben wollen, veranlassen wir, ihre Gesuche nebst den erforderlichen Bescheinigungen bis zum 17. März d. J. schriftlich bei uns einzureichen.

Spätere Bewerbungen können keine Berücksichtigung nicht finden.
Leipzig, am 17. Januar 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. G. Meißner.

Bekanntmachung.

Das von Dr. Johann Christian Hebenstreit im Jahre 1792 gestiftete Stipendium für Studierende auf hiesiger Universität, vorzugsweise für Abkömmlinge Johann Hebenstreit's, welcher im 17. Jahrhundert der Pfarrer zu Neuhofen an der Orla war, ist jetzt von uns zu vergeben und wir fordern daher diejenigen Herren Studierenden, welche sich als Verwandte des Pfarrers Hebenstreit legitimiren können, auf, sich spätestens bis 17. März d. J. bei uns zu melden, widrigenfalls dieselben bei der Vergebung nicht berücksichtigt werden können.

Leipzig, am 17. Februar 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. G. Meißner.

Bekanntmachung.

Das vom Stiftsrathe Dr. Johann Franz Born für einen in Leipzig geborenen, die Rechte studirenden Sohn

a) eines Besitzers der hiesigen Juristenfacultät, oder, da deren keiner vorhanden,
b) eines Besitzers des vormaligen hiesigen Schöppenstuhles, oder, da ein solcher auch nicht wäre,
c) eines Rathsherrn allhier, und, wenn deren ebenmäßig keiner zu finden,
d) eines hiesigen Bürgers

gestiftete Stipendium ist auf die Jahre 1873 und 1874 zu vergeben.

Wir fordern diejenigen Herren Studierenden, welche Anspruch darauf machen wollen, hierdurch auf, sich unter Bescheinigung ihrer stiftungsmäßigen Qualifikation bis zum 17. März d. J. schriftlich bei uns zu melden, widrigenfalls sie für diesmal unberücksichtigt bleiben müßten.

Leipzig, am 17. Februar 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. G. Meißner.

Bekanntmachung.

Ein aus einer Stiftung von Heinrich Wiederkehr, sonst Probst genannt, vom Jahre 1811 herrührendes Stipendium für Studierende auf hiesiger Universität, im Betrage von 10 1/2 12 1/2 8 1/2 jährlich, soll von Ostern d. J. an auf zwei Jahre vergeben werden.

Hierbei sind nach einander zu berücksichtigen:

1) Wiederkehr'sche Verwandte aus Willandtsheim, Zophosen oder Ochsenfurt,
2) dergleichen aus dem Bisthum Würzburg,
3) Studierende aus den Ländern, deren Angehörige die ehemalige Bayer'sche und Meißnische Nation auf hiesiger Universität bildeten.

Wir fordern diejenigen Herren Studierenden, welche sich in einer der gedachten Eigenschaften um dieses Stipendium bewerben wollen, auf, ihre Gesuche sammt den erforderlichen Bescheinigungen bis zum 17. März d. J. schriftlich bei uns einzureichen, widrigenfalls sie für diesmal unberücksichtigt bleiben müßten.

Leipzig, am 17. Februar 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. G. Meißner.

Bekanntmachung.

Vom 3. August d. J. an ist von uns ein Köhler'sches Stipendium im Betrage von 61 Thlr. 20 Gr. jährlich auf vier Jahre an einen hiesigen Studierenden zu vergeben, und zwar zunächst an einen solchen, welcher den Namen Köhler führt, und von christlichen Eltern geboren ist, in dessen Ermangelung aber an einen hier studirenden Leipziger Bürgers- und Handwerksmeisters-Sohn, bez. an ein Annaberger Stadtkind.

Wir fordern diejenigen Herren Studierenden, welche sich in einer dieser Eigenschaften um das gedachte Stipendium bewerben wollen, auf, ihre Gesuche schriftlich unter Bescheinigung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 17. März d. J. bei uns einzureichen, und bemerken, daß später eingereichte Gesuche unberücksichtigt bleiben müßten.

Leipzig, am 17. Februar 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. G. Meißner.

Holzauction.

Mittwoch den 26. Februar d. J. sollen von Vormittags 9 Uhr an im Grasdorfer Forst-Revier, auf dem diesjährigen Schläge, im sogen. Schanz,

91 Langhaußen,
63 Abraumbaußen und
1100 Stück hiesige Reifstäbe

unter den im Termine an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen an den Meistbietenden verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem diesjährigen Schläge im Schanz.
Leipzig, am 13. Februar 1873.

Des Rathes Forst-Deputation.